

Evangelische Kirchengemeinde Nussdorf

Pfarramt
Martin-Luther-Straße 6,
71735 Eberdingen-Nussdorf
Telefon 07042/15264, Fax 07042/4734
Pfarramt.Nussdorf@elkw.de
www.kirchengemeinde-nussdorf.de



Hausordnung für das Evangelische Gemeindehaus in Nussdorf

Wir sind dankbar für das schöne Haus, das uns zur Verfügung steht. Die vorliegende Ordnung dient dazu, dass es möglichst schön bleibt und man sich darin wohl fühlen kann. Wir bitten darum über diese Ordnung hinaus alle, die darin ein- und ausgehen, selbst verantwortlich mitzudenken und wo nötig, mit Hand anzulegen.

Das Haus soll allen offen stehen, sofern die Veranstaltungen sich vereinbaren lassen mit dem Geist Jesu Christi, dem Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und des Verstehens.

1. Wer darf das Haus nutzen?

- Das Haus steht allen Gruppen der Kirchengemeinde, des CVJM Nussdorf, des Distrikts und des Bezirks für Veranstaltungen zur Verfügung.
- Es steht auch nach Absprache Gruppen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zur Verfügung. Für andere Religionsgemeinschaften gilt landeskirchliches Recht.
- Nussdorfer oder Personen, die einmal ihren Hauptwohnsitz in Nussdorf hatten, können das Gemeindehaus für persönliche Feiern mieten.
- Es steht des Weiteren den Nussdorfern Vereinen zur Verfügung.
- Bei beabsichtigten politischen und kirchlichen Wahlveranstaltungen entscheidet der Kirchengemeinderat von Fall zu Fall nach rechtzeitiger Vorlage eines Programmes, aus dem Inhalt und Absicht der Veranstaltung klar hervorgehen muss.
- Gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen; auch das Anbringen von Werbung für gewerbliche Zwecke ist untersagt.

2. Wie darf das Haus genutzt werden?

2.1. Vergabe der Räumlichkeiten

Die Hausmeisterin vergibt nach Rücksprache mit dem Pfarrer bzw. der Laienvorsitzenden die Räume; frühestens zwölf Monate vor der Veranstaltung (bzw. neun Monate - vgl. unten) sofern zum betreffenden Zeitpunkt keine eigenen Veranstaltungen der Kirchengemeinde stattfinden.

Wünschen mehrere zur gleichen Zeit das Haus oder Räume zu mieten, so gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Dabei gilt, dass erst nach neun Monaten eine Zusage für Mieterinnen und Mieter gegeben werden kann, die nicht kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind. Neben der Reihenfolge der Anmeldung gilt, dass angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bevorzugt gegenüber ehrenamtlichen behandelt werden.

Verschiebungen von Turnus gemäß stattfindenden Terminen von Gemeindegruppen sind nicht möglich. Werden von einer Gruppe mehrere Räume benutzt, so muss dies mit der Hausmeisterin vorher abgeklärt werden. Der Kirchengemeinderat behält sich für Einzelfälle die Entscheidung vor.

Evangelische Kirchengemeinde Nussdorf

Pfarramt
Martin-Luther-Straße 6,
71735 Eberdingen-Nussdorf
Telefon 07042/15264, Fax 07042/4734
Pfarramt.Nussdorf@elkw.de
www.kirchengemeinde-nussdorf.de



2.2. Die Räume

Die Räume müssen nach Gebrauch besenrein und aufgeräumt hinterlassen werden, damit die nachfolgenden Nutzer die Räume übernehmen und jederzeit Besucher durchs Haus geführt werden können. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Leiter bzw. Mieter.

Diese sorgen auch für das Löschen der Lichter in allen Räumen nach Veranstaltungen, vor allem auch in WC und Flur, in denen während der Veranstaltungen nur das nötigste Licht brennen soll. Es ist auf das Schließen der Fenstern und der Türen, vor allem der Eingangstüren und der WC-Türen zu achten, um Wärmeverluste zu vermeiden. Müll wird, soweit möglich vermieden, bzw. in den dafür vorgesehen Behältern gesammelt. Die Heizung wird zentral reguliert. Bei Störungen oder falschen Raumtemperaturen ist die Hausmeisterin zu verständigen.

Weiter darf keinesfalls eine Veränderung am Kruzifix vorgenommen oder die Jahreslosung abgehängt werden.

Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verlassen der Räume und des Hauses und das ordnungsgemäße Schließen desselben, geht in jedem Fall auf den Benutzer über.

2.3. Hausruhe und Übernachten im Gemeindehaus.

Grundsätzlich müssen gleichzeitig laufende Veranstaltungen so durchgeführt werden, dass jeder das Recht hat, dies ungestört zu tun. Die Freiheit des einen hört dort auf, wo die Freiheit des anderen beginnt.

Nach 22.00 Uhr soll bei allen Veranstaltungen kein Lärm mehr nach außen dringen, deshalb müssen die Rollläden geschlossen werden und bis 24.00 Uhr sollten die Veranstaltungen nach Möglichkeit beendet sein. Hausspiele sollen grundsätzlich auf ein Mindestmaß beschränkt werden, der Gebrauch des Billardtisches und Tischtennis im oberen Flurbereich ist untersagt, wenn mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden.

Übernachten im Gemeindehaus ist nicht erlaubt.

2.4. Die Küche

Der Hausmeisterin ist vor der Nutzung der Küche zu unterrichten; auch eventuell kaputt gegangenes Geschirr ist zu melden. Bei Küchenbenutzung wird diese der Hausmeisterin wieder ordentlich übergeben. Die Leiter einer Gruppe oder eines Kreises sind hierfür verantwortlich.

2.5. Rauchen, Getränke, Alkohol

Das Rauchen im Gemeindehaus ist aus Rücksicht auf Nichtraucher untersagt.

Getränke, die im Raum unter der Treppe stehen, werden durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausgehändigt und abgerechnet. Eine Kasse mit Wechselgeld und eine Preisliste stehen dafür zur Verfügung.

Alkoholische Getränke werden an Jugendliche unter 16 Jahren nicht ausgegeben. Bei Alkoholgenuß von 16 – 18 Jährigen muss ein/e volljähriger Mitarbeiter/-in anwesend sein. Dies gilt auch für den Außenbereich!

2.6. Telefon

In der Küche befindet sich ein Telefon, sowie eine Liste mit wichtigen Telefonnummern. Die Benutzung des Telefons ist frei, jedoch sollte jeder auf einen sparsamen Gebrauch bedacht sein.

Evangelische Kirchengemeinde Nussdorf

Pfarramt
Martin-Luther-Straße 6,
71735 Eberdingen-Nussdorf
Telefon 07042/15264, Fax 07042/4734
Pfarramt.Nussdorf@elkw.de
www.kirchengemeinde-nussdorf.de



3. Was ist sonst noch zu beachten?

3.1. Schäden und Haftung

Sollten trotz sorgfältigem Umgang mit dem Haus und dessen Einrichtung Schäden eintreten, so sind dieselben unaufgefordert der Hausmeisterin anzuzeigen. Dies gilt auch für alle festgestellten Mängel und Störungen. Selbständiges Reparieren der Einrichtung ist zu unterlassen. Eingetretener Schaden ist mit dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für die Garderobe. Jede muss auf sein Eigentum selbst achten; für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

3.2. Verkehrssicherungspflicht von Mietern des Gemeindehauses

Die Verkehrssicherungspflicht geht während der Vermietung immer auf den Mieter über. Das heißt, u.a. streuen oder Schnee räumen, Absicherung bei Sturmschäden, was wenige Stunden vor, während oder am Schluss der Mietperiode entstanden ist, ist vom Mieter zu übernehmen.

3.3. Beim Verlassen des Hauses

Das Gemeindehaus muss wieder ordentlich verlassen werden (vgl. 2.2.). Falls notwendig, sind auch Flur und Außenbereich zu reinigen; gerade für den Außenbereich gilt die Nachtruhe.

3.4. Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte sind den aktuellen Beschlüssen des Kirchengemeinderates zu entnehmen. Gruppen der Kirchengemeinde, des CVJM Nussdorf, des Distrikts und des Bezirks zahlen dabei keine Miete für die Räume.

Für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei privaten Feiern ist die Raumbenutzung ebenfalls frei, für die Küchenbenutzung gelten die in der Mietpreis-Liste genannten Gebühren.

3.5. Schlüsselvergabe

Grundsätzlich schlüsselberechtigt sind Kirchengemeinderat, Mitarbeiter und Mieter.

Die Verantwortung für die Schlüssel liegt beim Pfarrer. Es wird eine Schlüsselliste geführt. Nach Einweisung in die Hausordnung und Übergabe derselben wird gegen Unterschrift der Schlüssel für das Haus übergeben. Pro Gruppe wird in der Regel ein Schlüssel ausgegeben. Bei Auflösen einer Gruppe sorgt diese für die Rückgabe des Schlüssels. Endet die Mitarbeiterschaft in einer Gruppe, so hat der Inhaber des Schlüssels diesen unaufgefordert zurückzugeben. Weitergabe innerhalb der Gruppe ist nicht zulässig. Der Verlust eines Schlüssels muss sofort gemeldet werden.

Mit der Übergabe des Hausschlüssels und Aushändigung dieser Hausordnung, bzw. eines Auszuges wird durch Mieter des Gemeindehauses diese Hausordnung anerkannt.

4. Sonstiges

Diese Hausordnung ist Bestandteil der jeweiligen Überlassungsvereinbarung und wird mit der Inanspruchnahme von Räumen oder des Hauses ausdrücklich anerkannt.

Vorstehende Hausordnung wurde vom Kirchengemeinderat Nussdorf am 16.04.2013 beschlossen. Änderungen bedürfen jeweils eines erneuten Beschlusses des Kirchengemeinderats.